

gen sprechen dagegen, daß wir es mit einem Kapitular Ludwigs zu tun haben, und alles spricht dafür, diese Stücke vorzudatieren, ja, sie möglichst nahe an das Jahr 813 zu setzen, als jene Texte von höchster Aktualität waren.

Auch der paläographische Befund stützt diese Annahme. Die Schrift dürfte nach dem Urteil Bernhard Bischoffs kaum viel später als 813 sein⁵⁷. Nimmt man hinzu, daß ein Rotulus wohl nur zu einem aktuellen Zweck – etwa für den Transport – geschrieben wurde, dann paßt alles zusammen: Überlieferungsträger, Schrift und die tradierten Texte selber machen den Schluß zwingend, daß wir es mit einem Stück zu tun haben, das in die unmittelbare Nähe der Reformkonzilien des Jahres 813 zu setzen ist. Ansegis – so lautet also die These – hat dieses Stück falsch eingeordnet, es gehört nicht in das Jahr 826, sondern in's Jahr 813, nicht zu den Kapitularien Ludwigs, sondern Karls⁵⁸. Man könnte nun einwenden, daß es ja ein aus den Canones des Jahres 813 zusammengestelltes und handschriftlich besser bezeugtes Kapitular Karls des Großen gebe⁵⁹, und dies für die Ansicht ins Feld führen, daß es sich überhaupt nicht um ein Kapitular, sondern vielleicht lediglich um die Privatarbeit eines unbekannten Exzerptors handle. Dies freilich meine ich eindeutig verneinen zu können. Den Beweis liefert Ansegis, den Schlüssel dazu der oben genannte Rotulus. Dessen Schrift nämlich ist nicht die der Zentrale, sondern sie weist in den Süden des Reiches, vielleicht auf das Kloster Mondsee⁶⁰. Von der Sache her kann es ja nur so gewesen sein, daß die Auswahl und Abschrift der Kapitel am Hofe erfolgte, wo die Beschlüsse der Konzilien von Mainz, Chalon, Tours und Arles ja sicher vorlagen. Die Reichsannalen berichten ausdrücklich, daß auf jenem denkwürdigen Reichstag des Jahres 813, als Ludwig zum Mitkaiser erhoben wurde, eine Zusammenstellung jener fünf Synoden erarbeitet wurde. Wer sie kennenlernen wolle, so heißt es abschließend, der könne sie in den fünf Konzilsstädten finden, obwohl sich auch im Archiv der Aachener Pfalz Abschriften befänden⁶¹. Hier also wurden die Kanones abgeschrieben und von hier aus nahmen sie ihren Weg in den Süden des Reiches.

⁵⁷) Bischoff, Schreibschulen 2 (wie Anm. 53) S. 36, vgl. auch S. 11 und 13.

⁵⁸) So im Ergebnis auch Mordek (wie oben Anm. 53) S. 33 f.

⁵⁹) MGH Capit. 1 Nr. 78 S. 173 ff. (Capitula e canonibus excerpta), Conc. 2, 1 S. 294 ff. Der Kapitulariencharakter dieses Stückes ist zweifelhaft, vgl. Mordek S. 34 Anm. 52.

⁶⁰) Bischoff, Schreibschulen S. 11; Mordek S. 35.

⁶¹) Annales regnis Francorum a. 813, hg. von Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. (1895) S. 138: *et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu habita. Quas qui nosse voluerit, in supradictis quinque civitatibus invenire poterit, quamquam et in archivo palatii exemplaria illarum habeantur.*